



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 34 a)

Verhütung bewaffneter Konflikte: Verhütung bewaffneter Konflikte

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.38/Rev.1 und A/75/L.38/Rev.1/Add.1)]

75/29. Das Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem erklärt wird, dass alle Mitglieder der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [2625 \(XXV\)](#) vom 24. Oktober 1970, in der sie die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte, und auf die darin enthaltenen Grundsätze,

eingedenk der 1975 angenommenen Helsinki-Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der darin enthaltenen Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution [68/262](#) vom 27. März 2014 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine, in der sie ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [73/194](#) vom 17. Dezember 2018 und [74/17](#) vom 9. Dezember 2019 über das Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres,



ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/205](#) vom 19. Dezember 2016, [72/190](#) vom 19. Dezember 2017, [73/263](#) vom 22. Dezember 2018 und [74/168](#) vom 18. Dezember 2019 über die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine),

ernsthaft besorgt darüber, dass die Russische Föderation den Bestimmungen dieser Resolutionen und der einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bislang nicht nachgekommen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution [3314 \(XXIX\)](#) vom 14. Dezember 1974, in deren Anlage unter anderem erklärt wird, dass ein sich aus einer Aggression ergebender Gebiets-erwerb oder besonderer Vorteil nicht rechtmäßig ist und nicht als rechtmäßig anerkannt werden darf,

verurteilend, dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine – nämlich die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol (im Folgenden als „die Krim“ bezeichnet) – nach wie vor vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

unter Hinweis darauf, dass die vorübergehende Besetzung der Krim und die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der Ukraine gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt durch die Russische Föderation gegen die Verpflichtungen verstößt, die in der Vereinbarung vom 5. Dezember 1994 über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Budapester Memorandum)¹ eingegangen wurden, in der unter anderem die Verpflichtungen bekräftigt wurden, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der Ukraine gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und die Unabhängigkeit und Souveränität sowie die bestehenden Grenzen der Ukraine zu achten,

tief besorgt darüber, dass die Russische Föderation die ehemaligen Lagerungsstätten für Kernwaffen auf der Krim rechtswidrig in Besitz genommen hat und die Kontrolle darüber ausübt, was die regionale und die globale Sicherheit bedrohen kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Anstrengungen der Russischen Föderation, ihre Hoheitsgewalt auf die kerntechnischen Anlagen und das kerntechnische Material auf der Krim auszudehnen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verschlechterung der internationalen Sicherheits- und Rüstungskontrollarchitektur, die unter anderem dadurch entstanden ist, dass die Russische Föderation die Gebiete der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol vorübergehend besetzt hält, was sich nach wie vor destabilisierend auf die internationalen Verifikations- und Rüstungskontrollregime auswirkt, namentlich auf diejenigen, die durch den Vertrag über den Offenen Himmel, den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa² und das Wiener Dokument von 2011 über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen geschaffen wurden, und die Versuche der Russischen Föderation zurückweisend, durch die Anwendung internationaler Rüstungskontrollregime ihrem Narrativ betreffend ihre Aktionen auf der vorübergehend besetzten Krim Vorschub zu leisten,

¹ [A/49/765-S/1994/1399](#), Anlage I.

² Siehe [CD/1064](#). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1991 II S. 1154.

bekräftigend, dass die gewaltsame Inbesitznahme der Krim illegal ist und gegen das Völkerrecht verstößt, sowie *bekräftigend*, dass diese Gebiete umgehend zurückgegeben werden müssen,

unter Hinweis darauf, dass es der Besatzungsmacht nach dem humanitären Völkerrecht untersagt ist, geschützte Personen zum Dienst in ihren Streit- oder Hilfsstreitkräften zu zwingen, darunter durch Ausübung von Druck oder durch Propaganda, die auf einen freiwilligen Eintritt in die Kräfte abzielt, und unter Verurteilung der laufenden Anwerbungs- und Einziehungskampagnen auf der Krim und der strafrechtlichen Verfolgung von Einwohnern der Krim aufgrund der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehls, darunter Geld-, Arbeits- und Freiheitsstrafen,

besorgt über Anstrengungen, das Bildungssystem auf der Krim für die Indoktrinierung von Kindern zu verwenden, damit sie in die russischen Streitkräfte eintreten,

unter Hinweis auf die Anordnung des Internationalen Seegerichtshofs vom 25. Mai 2019 über vorläufige Maßnahmen in dem Fall betreffend die Festsetzung dreier ukrainischer Marineschiffe (Ukraine gegen Russische Föderation) (Case concerning the detention of three Ukrainian naval vessels (Ukraine v. Russian Federation)) und die verfahrensrechtliche Verfügung Nr. 1 vom 22. November 2019 des nach Anlage VII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 gebildeten Schiedsgerichts zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation bezüglich einer Streitigkeit betreffend die Festsetzung von ukrainischen Marineschiffen und deren Besatzung,

feststellend, dass Sicherheitsbedenken, der Truppenaufbau und die Abhaltung russischer Militärübungen in der Schwarzmeerregion und der Region des Asowschen Meeres mit Schließungen von Schifffahrtswegen die Wirtschaft und die Sozialdienste insbesondere in den Küstenregionen der Ukraine weiter destabilisieren,

die Ukraine in ihrer Entschlossenheit *unterstützend*, bei ihren Bemühungen um die Beendigung der vorübergehenden russischen Besetzung der Krim das Völkerrecht einzuhalten,

1. *fordert* die Russische Föderation als Besatzungsmacht *nachdrücklich auf*, ihre Streitkräfte sofort vollständig und bedingungslos von der Krim abzuziehen und ihre vorübergehende Besetzung von Hoheitsgebiet der Ukraine unverzüglich zu beenden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Bemühungen um die schnellstmögliche Beendigung der russischen Besetzung der Krim zu fördern und zu unterstützen, und alle Aktionen oder Geschäfte mit der Russischen Föderation bezüglich der Krim zu unterlassen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind;

3. *unterstützt* das entschlossene Eintreten und die konzertierten Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unter anderem innerhalb internationaler Rahmen betreffend die Krim zur Bewältigung der Herausforderungen unternimmt, die aus der fortschreitenden Militarisierung der Krim entstehen, durch die die Sicherheit und die Stabilität in der Region und darüber hinaus untergraben werden;

4. *betont*, dass die Präsenz russischer Truppen auf der Krim die nationale Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine verletzt und die Sicherheit und Stabilität der Nachbarländer und der europäischen Region untergräbt;

5. *bringt erneut ihre ernste Besorgnis* über die fortschreitende Militarisierung der Krim durch die Russische Föderation als Besatzungsmacht *zum Ausdruck* und bekundet ihre Besorgnis über die anhaltende Destabilisierung der Krim infolge der Verlegung von modernen Waffensystemen durch die Russische Föderation in das Hoheitsgebiet der Ukraine, darunter nuklearfähige Luftfahrzeuge und Flugkörper, Waffen, Munition und Militärpersonal,

und fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf, diese Aktivitäten unverzüglich einzustellen;

6. *verurteilt* die Nutzung beschlagnahmter Betriebe der ukrainischen Rüstungsindustrie auf der besetzten Krim durch die Russische Föderation;

7. *fordert* die Russische Föderation *auf*, von Anstrengungen zur Ausdehnung ihrer Hoheitsgewalt auf die kerntechnischen Anlagen und das kerntechnische Material auf der Krim abzusehen;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Russische Föderation die Bewohner der Krim, einschließlich ukrainischer Staatsbürger, weiter in ihre Streitkräfte einzieht und sie auch Militärbasen in der Russischen Föderation zuweist, und fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf, diese Handlungen, die im Widerspruch zum humanitären Völkerrecht stehen, unverzüglich einzustellen;

9. *fordert* die Russische Föderation *auf*, keine Bildungseinrichtungen zu schaffen, die Kindern auf der Krim eine Kampfausbildung mit dem erklärten Ziel einer Ausbildung für den Militärdienst in den russischen Streitkräften vermitteln, keine Kampfausbildungskurse an Schulen auf der Krim einzurichten und die Anstrengungen zu beenden, die Bildungseinrichtungen auf der Krim formal in das „militärisch-patriotische“ Bildungssystem der Russischen Föderation einzugliedern;

10. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die zahlreichen militärischen Übungen russischer Streitkräfte auf der Krim, die die regionale Sicherheit unterminieren und langfristig erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt in der Region haben;

11. *fordert* die Russische Föderation *auf*, keine rechtswidrigen militärbezogenen Aktivitäten auf der Krim und in Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres abzuhalten, die die Spannungen in der Region und darüber hinaus weiter verschärfen würden;

12. *verurteilt* es, dass die Russische Föderation auf der vorübergehend besetzten Krim Kriegsschiffe baut, was weiter zum Truppenaufbau beiträgt und eine Bedrohung der regionalen Sicherheit und Stabilität darstellt;

13. *bekundet ihre äußerste Besorgnis* über die gefährliche Zunahme der Spannungen und die ungerechtfertigte Anwendung von Gewalt durch die Russische Föderation gegenüber der Ukraine im Schwarzen Meer und im Asowschen Meer, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung des Schiffsverkehrs;

14. *fordert* die Russische Föderation *auf*, alle während der ungerechtfertigten Anwendung von Gewalt durch die Russische Föderation am 25. November 2018 auf den Schiffen *Berdjansk* und *Nikopol* und dem Schlepperboot *Jany Kapu* beschlagnahmten Ausrüstungsgegenstände und Waffen bedingungslos und unverzüglich an die Ukraine zurückzugeben;

15. *ermutigt* zu weiteren Verhandlungen, um die Freilassung aller von der Russischen Föderation rechtswidrig festgehaltenen ukrainischen Bürger und ihre sichere Rückkehr in die Ukraine sicherzustellen;

16. *fordert* die Russische Föderation *auf*, die unter anderem durch die Abriegelung von Meeresgebieten unter dem Vorwand militärischer Übungen im Schwarzen Meer, im Asowschen Meer und in der Straße von Kertsch gegebene Behinderung der rechtmäßigen Ausübung der Rechte und Freiheiten der Schifffahrt gemäß dem anwendbaren Völkerrecht,

einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982³, zu unterlassen;

17. *verurteilt* den Bau und die Eröffnung der zum Tawrida-Autobahnprojekt gehörenden Brücke und Eisenbahnbrücke über die Straße von Kertsch zwischen der Russischen Föderation und der vorübergehend besetzten Krim durch die Russische Föderation, was die weitere Militarisierung der Krim erleichtert und die Größe der Schiffe beschränkt, die die ukrainischen Häfen an der Küste des Asowschen Meeres erreichen können;

18. *verurteilt außerdem* die zunehmende militärische Präsenz der Russischen Föderation in Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres, einschließlich der Straße von Kertsch, sowie die dortigen Störmanöver gegen Handelsschiffe und Einschränkungen der internationalen Schifffahrt durch die Russische Föderation, die die wirtschaftliche und soziale Lage in der gesamten Region Donezk, die durch die vorübergehende Besetzung der Krim und die nachfolgenden anhaltenden destabilisierenden Handlungen der Russischen Föderation bereits beeinträchtigt ist, weiter verschlimmern;

19. *verurteilt ferner* die Besuche russischer Amtspersonen auf der vorübergehend besetzten Krim, unter anderem Besuche im Zusammenhang mit Militärübungen, Militärparaden und anderen Aktivitäten;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *auf*, von Besuchen auf der Krim abzusehen, die nicht mit der Ukraine abgestimmt sind;

21. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

*36. Plenarsitzung
7. Dezember 2020*

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.